

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lymphoedemtherapie e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, allgemeine Verbreitung von Informationen und Aufklärung über die Therapie bei Lymphoedemen, die Förderung von Selbsthilfegruppen, die Unterstützung der Behandlung von Härtefällen in der Lymphologie, insbesondere auch durch Förderung regelmäßiger Kurzzeittherapien, Verwaltung von Spendenkonten für Problemfälle in wirtschaftlicher Notlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- (1) Personen, die an chronischen Lymphödemen und / oder Lipödemen leiden,
- (2) Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Versorgung von Patienten mit chronischen Lymphödemen und / oder Lipödemen tätig sind,
- (3) Volljährige natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern (Fördermitglieder). Diese unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge, Spenden und / oder vom Vorstand angeordnete Dienstleistungen.
- (4) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Kriterien erfüllt oder vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen wird.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Streichung.
- (2) Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der

Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vollzogen werden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen keine Beiträge bezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (4) Der Vorstand kann durch Entscheidungen im Einzelfall Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag verringern oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ein oder mehrere Beiräte, sofern der Vorstand solche(n) berufen hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsberechtigung.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagungsordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Verwaltung der Spendenkonten,
7. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
9. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
10. Bestellung der Mitglieder des Beirats.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe) die Einberufung verlangen.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieses kann per Brief, Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren. Es gilt die Beschlussfassung gemäß Punkt (1).

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ohne Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ausübung seines eigenen Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand zu hinterlegen.
- (4) Im Sinne von § 40 BGB findet § 33 BGB keine Anwendung als die Satzung bestimmt, dass zur Änderung des Zweckes des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dies betrifft auch Änderungen des Vereinszwecks.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder den Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 der Satzung an die Deutsche Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Befugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Zentralfinanzamt oder vom Amtsgericht gewünscht werden.

§ 16 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Aufgaben des Beirats bzw. Arbeitskreise, die Zahl der Mitglieder und die Dauer seiner Bestellung entscheidet die Sitzung des Vorstandes.